

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 15 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 25 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 45 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 3,— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 2,— Mark. Die ganze Seite wird mit 1000 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang

Berlin, 2. Dezember 1921

Nummer 49

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Der Gesetzentwurf einer Reichsschlichtungsordnung

Von Syndikus G. Stier, Weimar

Nachdem die Reichsregierung im Frühjahr d. J. bereits den Gesetzentwurf zu einer Reichsschlichtungsordnung veröffentlicht hat, wird man annehmen können, daß diese Frage in nächster Zeit auch den Reichstag beschäftigen wird und ein dementsprechendes Gesetz zustande kommt. Die Frage, um die es sich hier handelt, wird vielleicht nicht genügend beachtet, ist jedoch für das Gewerbe von weittragender Bedeutung. Die Schlichtungsordnung soll sich auf alle Arbeitsverhältnisse, einerlei ob Handel, Handwerk, Industrie oder Landwirtschaft, erstrecken. Wir haben auf diesen verschiedenen Gebieten bisher schon eine Anzahl von Verordnungen gehabt, die die neue Schlichtungsordnung zusammenfassen und ersetzen soll. Das hat einerseits zur Folge, daß das Gesetz mit seinen 128 Paragraphen eigentlich schon zu umständlich ist, besonders neben der Legion anderer Gesetze und Verordnungen, die uns die Neuzeit beschert hat. Sodann aber entsteht ein riesenhafter Apparat, der denn auch enorme Summen verschlingen wird, um so mehr, als das Verfahren im wesentlichen kostenfrei sein soll, die Kosten also das Reich deckt. Bedenkt man, welche Lasten sonst noch dem Reich obliegen, aus Anlaß der sozialen Gesetzgebung ganz besonders, so wird man das Gefühl nicht los, daß, wie auch schon von einer Seite gesagt worden ist, die Elle länger als der Kram wird. Auch wird gerade die Kostenlosigkeit des Verfahrens die sehr unerwünschte Nebenwirkung haben, daß jede Kleinigkeit, die gar nicht im Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit und den Kosten steht, vor den Kadi gebracht wird.

Besonders bedauerlich ist, daß die Schlichtungsordnung auch das Handwerk mit Gewalt in die alles nivellierende Decke der „Arbeitsverhältnisse“ schlechthin einwalzen will und absolut keine Rücksicht auf die Eigenart des Handwerks und seine acht-hundertjährige Sonderstellung zu der Gemeinwirtschaft nimmt. Die Schlichtungsordnung folgt hier allerdings nur dem bekanntlich für das Handwerk auch absolut nicht passenden Gesetzentwurf über den Achtstunden-Arbeitstag. Das Handwerk kann nicht, wie die Fabrik, den einen Tag wie den anderen arbeiten, vor allem aber, was hier hauptsächlich in Betracht kommt, bestehen im Handwerk, wenigstens zumeist, nicht solche Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie in den übrigen Berufsgruppen. Lehrling und Gehilfe sind glücklicherweise immer noch Übergangsstufen zum Meister, also zum Arbeitgeber, nicht aber diesem entgegengesetzte Berufsklassen. Daraus ergibt sich, daß Differenzen zwischen ihnen auch anders geschlichtet werden

müssen, wie z. B. zwischen dem Fabrikanten und seinen Arbeitern, bzw. daß das Handwerk hierfür ein Sonderrecht haben oder behalten muß. Zur Zeit haben wir schon Schlichtungseinrichtungen im Handwerk durch die Innungsschiedsgerichte und Einigungsämter. Der Reichsverband des deutschen Handwerks fordert daher mit Recht, daß man diese nicht, wie es der Gesetzentwurf will, beseitigt, sondern beibehalten und ausbauen soll. Zwar sind diese Einrichtungen, von denen das Innungseinigungsamt sogar obligatorisch ist (was weitaus die meisten Innungen gar nicht wissen), bisher wenig in Anspruch genommen worden, allein das liegt in der Hauptsache nur an der mangelnden Aufklärung der Innungen darüber, vor allem auch an einer gewissen Scheu vor der Schwierigkeit der Sache, die sich aber leicht dadurch beheben läßt, daß der Vorsitz einem praktischen Juristen, am besten einem Gewerbegerichtsvorsitzenden übertragen wird. Es ist bestimmt anzunehmen, daß beim Zustandekommen der gegenwärtig ebenfalls im Flusse befindlichen gesetzlichen Neuorganisation des Handwerks, besonders der Innungen, wie in deren Gesamtbetätigung überhaupt, so auch in dieses Spezialgebiet neues Leben kommt. Dies um so mehr, als ja das Einigungs- und Schlichtungswesen erst seit dem Kriege eine ganz besondere Bedeutung bekommen hat, und derartige Einrichtungen sich erst in neuester Zeit als unumgänglich notwendig erwiesen haben.

Die zweite Bresche, welche die Schlichtungsordnung in das Gefüge der Handwerksorganisation zu legen sucht, und die wohl noch gefährlicher wirkt, ist die Einbeziehung der Lehrlinge unter den Begriff der Arbeiter und damit unter die Schlichtungsordnung. Auch hier folgt letztere den Spuren des Gesetzentwurfs über den Achtstunden-Arbeitstag. Wir haben schon anlässlich dessen Besprechung auf das Unhaltbare dieses höchst bedenklichen Versuchs hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Schlichtungsordnung ist aber noch ganz besonders zu betonen, daß der Lehrling gar nicht tariffähig und mithin gar nicht Verhandlungspartei sein kann, da er in der Regel minderjährig ist. Nicht er, sondern in der Hauptsache sein gesetzlicher Vertreter schließt ja den Lehrvertrag ab; dieser Vertreter aber hat doch mit den Gewerkschaften nichts zu tun! Die Reichsregierung hat deshalb auch eine genügende Begründung zur Einbeziehung der Lehrlinge unter die Arbeiterschaft nicht geben können, sie hat vielmehr lediglich dem Drucke der letzteren folgen müssen. Es wird aber zu ganz unhaltbaren Verhältnissen führen, wenn in